Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1286

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1054/50 III

Bonn, den 12. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Einsatz von Werten des Reichsvermögens und von ECA-Mitteln zugunsten der Vertriebenen - Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. März 1950; Nr. 279 und 624 der Drucksachen

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. März 1950

In Beantwortung Ihres vorgenannten Schreibens teile ich folgendes mit:

1. **Einsatz von Werten des Reichsvermögens.**

   Der Regelung des Grundgesetzes über den Übergang von Reichs- und preußischem Vermögen auf den Bund (Artikel 134/135 des Grundgesetzes) stehen z. Zt. noch Vorschriften der Militärregierungen entgegen, die entweder die Vermögenswerte selbst (Gesetz Nr. 19 der US-Militärregierung und Verordnung Nr. 217 der französischen Militärregierung) oder doch deren Verwaltung (Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung) auf die Länder übertragen haben. Dem Bund wird daher eine unmittelbare Verfügung über derartige Vermögenswerte zugunsten der Vertriebenen erst dann möglich sein, wenn unter Aufhebung der entgegenstehenden besatzungsrechtlichen Vorschriften durch bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 134/135 GG der Übergang der entsprechenden Vermögenswerte auf den Bund vollzogen sein wird.

   Es ist beabsichtigt, in das z. Zt. vom Bundesminister der Finanzen vorbereitete Gesetz über die Überleitung des Reichsvermögens auf den Bund eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

   „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Vermögen des Bundes gehörenden Werte sind, soweit sie sich hierzu eignen, zum Wiederaufbau oder zur Unterbringung industrieller und gewerblicher Flüchtlingsbetriebe oder zur Ansiedlung von Heimatvertriebenen zu verwenden".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Der Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen wurde bereits dem Bundesrat zugeleitet, während die Gesetzentwürfe zur Übertragung von Reichsvermögen und zur Überleitung von Beteiligungen und anderer Vermögenswerte des ehemaligen Landes Preußen auf den Bund dem Kabinett zur ersten Kenntnisnahme vorgelegen haben. und demnächst zum Gegenstand von Besprechungen mit den Ländern gemacht werden.

2. **Einsatz von ECA-Mitteln.**

Die von der ECA-Verwaltung vorzunehmende Prüfung der Projekte und die dementsprechend vorzulegenden Projektlisten waren bisher nur auf den wirtschaftlichen Zweck des Unternehmens, nicht aber auf die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers abgestellt. Mit Rücksicht auf diese Regelung waren ECA-Mittel für eine Verwendung im Interesse der Betriebe von Vertriebenen in vielen Fällen nicht geeignet. Soweit der wirtschaftliche Zweck es rechtfertigte, wurden Betriebe von Vertriebenen auch bisher berücksichtigt.

In neuerer Zeit hat sich die Einstellung der ECA gewandelt. Auf die Berücksichtigung der Vertriebenen wird jetzt entsprechendes Gewicht gelegt. So wurden außer den speziell für Vertriebene bestimmten Wohnungsbaukrediten aus ECA-Mitteln in der gegenwärtig in Freigabe befindlichen Tranche 50 Millionen DM unmittelbar und 20 Millionen DM als Garantiefonds der Vertriebenenbank für Vertriebene zur Verfügung gestellt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher